



# Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang

Potsdam, den 26. Oktober 2016

Nummer 45

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke und für Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke .....	1407
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft</b>	
Öffentliches Auslegungsverfahren zur Änderung des Naturschutzgebietes „Oelseniederung mit Torfstichen“ .....	1419
<b>Ministerium für Wirtschaft und Energie</b>	
Staatliche Anerkennung von Erholungsorten .....	1419
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Regelungen und Richtlinien für die Berechnung und Bemessung von Ingenieurbauten (BEM-ING) - Teil 3 „Berechnung von Straßenbrücken im Bestand für Schwertransporte“ .....	1420
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 04895 Falkenberg OT Kölsa .....	1420
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Kakaoverarbeitungsanlage in 16833 Fehrbellin .....	1421
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Jüterbog</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	1422

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	1423
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	1424

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### **Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke und für Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke**

Vom 13. September 2016

#### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land Brandenburg unterstützt die Landkreise und kreisfreien Städte bei ihrer Aufgabenerfüllung gemäß § 5 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 23. April 2008 sowie § 6 des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes vom 5. Mai 2009 in der jeweils geltenden Fassung. Hierfür gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) den Landkreisen und kreisfreien Städten Zuwendungen zur Förderung der ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke (BBS) und der Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke (KBS).
- 1.2 Ein Anspruch der Landkreise und kreisfreien Städte auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Zentrales Ziel der Landesförderung ist die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung durch BBS und KBS im Land Brandenburg, die die unter Nummer 4.2 vorgegebenen Standards erfüllen.

#### **2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden anteilige Personalkosten der BBS und KBS.

#### **3 Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Erstempfangende der Zuwendungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg, die unverzüglich die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung in voller Höhe mit eigener Bescheiderteilung nach Nummer 12 VVG in Verbindung mit Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften - VV - zu § 44 LHO an die Letztempfängenden weiterleiten.
- 3.2 Letztempfängende der Zuwendungen sind die Träger von BBS und KBS, welche insbesondere Kommunen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege und freie Träger sein können.

#### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die Förderung der Personalkosten der BBS und KBS erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Sinne der kommunalen Daseinsfürsorge die erforderliche Grundfinanzierung für den ordnungsgemäßen Betrieb der BBS und KBS absichern. Hierzu ist im Rahmen der Beantragung der Zuwendung eine entsprechende Bestätigung abzugeben.
- 4.2 Voraussetzung für die Förderfähigkeit der BBS und KBS ist die Einhaltung folgender vorgegebener Standards:
  - BBS: Standards und Qualitätsmerkmale der Beratungs- und Behandlungsstellen für Abhängigkeitskranke im Land Brandenburg (Anlage 1),
  - KBS: Leistungsbeschreibung für die Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke im Land Brandenburg (Anlage 2).
- 4.3 Der kommunale Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der BBS und KBS (vgl. Nummer 5.4.1) muss grundsätzlich mindestens 20 Prozent betragen.
- 4.4 Die Zuwendungsempfängenden haben darauf hinzuwirken, dass die geförderten Angebote für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen (MmB) zugänglich sind. Mit dem Antrag sind die Maßnahmen darzustellen, mit denen die Zuwendungsempfängenden Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen den Zugang zu den geförderten Angeboten ermöglichen.

#### **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Zuwendungsart:           Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart:       Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung:
  - 5.4.1 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der BBS und KBS umfassen ausschließlich die Ausgaben für das Personal, welches den in den Anlagen 1 und 2 definierten Standards entspricht.
  - 5.4.2 Die Zuwendung beträgt je Landkreis beziehungsweise kreisfreie Stadt maximal 87 000 Euro pro Jahr und ist ausschließlich zur anteiligen Finanzierung von Personalkosten der BBS und KBS zu verwenden. Gefördert werden Personalkosten für Fachkräfte entsprechend den in den Anlagen 1 und 2 vorgegebenen Standards; die Förderung von Personalkosten für Teilzeitstellen ist zulässig.

5.4.3 Die Zuwendungen sind durch die Landkreise und kreisfreien Städte grundsätzlich hälftig für die BBS und KBS einzusetzen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Weiterleitung der Zuwendung durch die Erstempfänger an die Letztempfänger erfolgt mit eigener Bescheidung.

6.2 Die Weiterleitung der Zuwendung an den Letztempfänger ist nur zulässig, wenn der Erstempfänger sicherstellt, dass der Letztempfänger die Zuwendungsbestimmungen dieser Förderrichtlinie einhält.

6.3 Die Weitergabebescheide müssen die gleichen allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen enthalten wie der Bescheid an den Erstempfänger.

6.4 Der Erstempfänger prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch den Letztempfänger.

6.5 Es ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote zur Erfüllung des Zweckes für Menschen mit Behinderungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Die Anträge auf Zuwendung sind durch die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils bis zum 30. September eines jeden Jahres für das Folgejahr unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars (Anlage 3) zu stellen beim

Landesamt für Soziales und Versorgung  
Dezernat 53  
Lipezker Straße 45  
03048 Cottbus.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV).

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird in vier gleich großen Teilbeträgen quartalsweise, jeweils zur Mitte des zweiten Monats im Quartal, ohne Anforderung durch das LASV überwiesen.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Bewilligungsbehörde ist durch den Erstempfänger spätestens mit Ablauf des neunten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres eine Verwendungsbestätigung gemäß Nummer 7 ff. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - (ANBest-G) vorzulegen. Der Verwendungsbestätigung des Erstempfängers sind die von ihm geprüften Verwendungsbestätigungen der Letztempfänger beizufügen.

Zur Erfolgskontrolle ist mit der Verwendungsbestätigung vom Zuwendungsempfänger das mit der Zuwendung erzielte Ergebnis anhand der Indikatoren in den strukturierten Sachberichten wie folgt darzustellen:

**für die KBS:** den strukturierten Sachbericht entsprechend dem vom LASV vorgegebenen Muster sowie die Einschätzung des Landkreises/der kreisfreien Stadt zur Wirksamkeit, Qualität und Einhaltung der Standards der KBS im gemeindepsychiatrischen Hilfesystem,

**für die BBS:** den Deutschen Kerndatensatz mit Modul Brandenburg und den strukturierten Sachbericht für Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke (in der Fassung aus 2015) sowie die Einschätzung des Landkreises/der kreisfreien Stadt zur Wirksamkeit, Qualität und Einhaltung der Standards der BBS im gemeindepsychiatrischen Hilfesystem.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Der Erstempfänger ist verpflichtet, dem Landesrechnungshof im Rahmen der Überprüfung das Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten zu gewähren und im Rahmen der Weiterleitung den Letztempfänger entsprechend zu verpflichten.

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft, sofern vor Ablauf der Frist nichts anderes bestimmt wird.

## Anlage 1

### **Standards und Qualitätsmerkmale der Beratungs- und Behandlungsstellen für Abhängigkeitskranke im Land Brandenburg**

Empfohlen vom 5. Plenum  
der Landessuchtkonferenz Brandenburg  
am 16. Oktober 2013

#### **Präambel**

Ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen (BBS) sind ein unverzichtbares Bindeglied im Netzwerk der Suchtkrankenhilfe.

Sie tragen mit ihren komplexen Leistungen wesentlich zur Wirksamkeit der unterschiedlichen Hilfen aller Leistungsträger in diesem Arbeitsfeld bei.

Mit einem breiten Spektrum von Angeboten erfüllen die BBS Aufgaben im Sinne des Grundsatzes Ambulant vor Stationär und wirken somit insgesamt kostendämpfend.

Die Kommunen, das Land und die Sozialversicherungsträger haben die Aufgabe, die Finanzierung der BBS entsprechend den jeweiligen Angebotsleistungen gemeinsam sicherzustellen.

#### **Aufgaben der ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen für Abhängigkeitskranke (BBS)**

Die BBS nehmen wichtige Aufgaben für die ambulante Versorgung wahr: die Durchführung und Koordinierung personenbezogener Hilfen und - als Voraussetzung hierfür - die institutionelle Vernetzung mit anderen Dienstleistern und notwendigen Kooperationspartnern.

Die Tätigkeit der Beratungs- und Behandlungsstellen zielt auf der personenbezogenen und auf der institutionellen Ebene auf eine Vermeidung beziehungsweise Bewältigung von Abhängigkeitserkrankungen und auf die Verhinderung von Suchtmittelmissbrauch. Die BBS bieten persönliche Beratung, Behandlung und die Vermittlung zu weiterführenden Hilfen sowie Leistungen in der Vernetzung von ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfe für Suchtkranke, Suchtgefährdete und deren Angehörige in der Region an. Darüber hinaus wird ein angemessenes Angebot für Multiplikatoren zur Suchtprävention vorgehalten.

#### **Sozialrechtliche Grundlagen**

Insbesondere:

- Brandenburgisches Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (BbgGDG) in Verbindung mit SGB I
- Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz (BbgPsychKG)
- SGB II (seit 1. Januar 2005)

- SGB V, SGB VI, Vereinbarung Abhängigkeitserkrankungen vom 4. Mai 2001
- SGB VIII
- SGB IX (seit 1. Juli 2001)
- SGB XII (seit 1. Januar 2005)

#### **Zielgruppen und Kooperationspartner**

- Personen, die eine Abhängigkeitserkrankung in stoffgebundener oder stoffungebundener Form aufweisen
- Personen mit riskanten und schädlichen Konsummustern
- Mitbetroffene Angehörige und Bezugspersonen
- Arbeitgeber/Betriebliche Sozialarbeit sowie
- Selbsthilfegruppen und
- Vertreter von kooperierenden Institutionen und
- zu beteiligende Multiplikatoren

#### **Personenbezogene Ziele und Aufgaben**

Die Tätigkeit der BBS zielt auf die Vermeidung des riskanten, schädlichen oder abhängigen Gebrauchs psychotroper Substanzen (oder abhängigkeitsfördernder Verhaltensweisen) und die Verminderung daraus resultierenden Schadens. Die jeweiligen Interventionsmaßnahmen entsprechen dem Hilfebedarf der unterschiedlichen Zielgruppen und verfolgen kurz-, mittel- und langfristige Ziele.

Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

- Vermittlung von Einsichten über Art und Ausmaß suchtrelevanter Verhaltensweisen und Krankheitsfolgen mit dem Ziel der Förderung von Veränderungsbereitschaft und Behandlungsmotivation
- Erreichung von (längeren) Abstinenz(phasen) durch Beratung und Behandlung
- Soziale Sicherung der Betroffenen durch Maßnahmen zum Erhalt beziehungsweise der Erlangung von Wohnung, Arbeit/Beschäftigung und (psycho-)sozialer Teilhabe.

Das Leistungsangebot der BBS richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Versorgungsaufgaben in einer Versorgungsregion. Leistungsbereiche mit Kernaufgaben und ergänzenden Aufgaben sind in der Anlage „Leistungsbereiche mit Kern- und ergänzenden Aufgaben der BBS“ aufgelistet.

#### **Vernetzungsziele und -aufgaben**

Vernetzung soll sowohl individuenbezogen als auch übergreifend institutionsbezogen stattfinden:

- Individuenbezogen findet Vernetzung im Sinne des Case-managements statt. Diese Form der Organisation von klientenbezogener Kooperation hat sich als tragfähig und verbindend herausgestellt.
- Institutionsbezogen ist die Herstellung und Pflege interinstitutioneller Kontakte als weitere Aufgabe hervorzuheben - nach Möglichkeit verbindlich gestaltet in Kooperationsvereinbarungen - und die fachliche Mitarbeit in regionalen und überregionalen Gremien zur Gestaltung der psychosozialen Versorgungsstruktur.

## Qualitätssicherung

### Strukturqualität

Die Strukturqualität beschreibt die betriebliche Infrastruktur, insbesondere die Beschreibung von personellen und materiellen Rahmenbedingungen.

#### Personelle Ausstattung

Eine BBS soll über ein multiprofessionelles Team verfügen, in dem nach Möglichkeit folgende Fachkräfte zusammenarbeiten:

- staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, und Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen mit Diplom oder Bachelorabschluss und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit vergleichbaren Berufsabschlüssen, Psychologen/Psychologinnen, Arzt/Ärztin;
- Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Erfahrung in der Suchtkrankenhilfe und entsprechender Zusatzqualifikation;
- Verwaltungsmitarbeiter/-mitarbeiterinnen.

Die Anzahl der Fachkräfte und deren Qualifikationen richten sich nach dem Versorgungsauftrag und der Größe und Einwohnerzahl der Versorgungsregion.

Die Empfehlung der DHS (Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V.) in ihrem Rahmenplan lautet, dass je 10 000 Einwohner eine Fachkraft in der BBS tätig sein sollte.

Zur Erbringung von spezifischen Leistungen zur ambulanten Rehabilitation im Sinne der Rentenversicherung müssen mindestens drei therapeutische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (mit zusammen mindestens 2,0 Vollzeitstellen) und anerkannter Sucht-Zusatzqualifikation sowie ein Arzt/eine Ärztin mit mindestens 3 Wochenstunden (pro Patienten-Gruppe) in der BBS beschäftigt sein.<sup>1</sup>

#### Räumlich-sächliche Ausstattung

Je nach Auftrag und Struktur der Versorgungsregion hält die BBS zentrale und dezentrale Beratungsangebote mit entsprechenden Diensträumen vor.

Die Räumlichkeiten der BBS sollen behindertengerecht, zentral gelegen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen sein.

Zur Ausstattung gehören unter anderem:

- Wartebereich, Diensträume für Einzel- und Gruppenberatung mit entsprechender Ausstattung, Sanitärbereich
- Computer, Drucker, Software für Klientendokumentation
- Telefon, Fax, Anrufbeantworter, Internet
- PKW

### Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten richten sich nach dem Bedarf, dem Versorgungsauftrag und den vorhandenen personellen Ressourcen. Sie sollten neben der werktäglichen Öffnung auch Abendstunden umfassen, um allen Betroffenen die Möglichkeit zu geben, eine Beratungsstelle aufsuchen zu können. Alle Außenstellen beziehungsweise dezentrale Beratungsangebote sollen mindestens einmal in der Woche besetzt sein.

Feste Beratungszeiten sind zu vereinbaren und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

### Öffentlichkeitsarbeit

Die BBS soll in der Öffentlichkeit ihr Beratungs- und Behandlungsangebot durch gezielte Presse- und Medienarbeit darstellen.

### Finanzierung

Die Finanzierung der BBS erfolgt derzeit aus Mitteln der öffentlichen Hand im Rahmen von gesetzlichen und freiwilligen Leistungen sowie der Sozialversicherungsträger. Einzelne Aufgaben werden im Rahmen von Projektfinanzierungen (Zuwendungen) oder über Entgelte von zum Beispiel Rentenversicherung, Krankenkassen sowie mit Eigenmitteln der Leistungserbringer finanziert.

Die rechtlichen Möglichkeiten müssen voll ausgeschöpft werden, damit weitere Anteile der Tätigkeiten der BBS in die Leistungspflicht der Sozialleistungsträger überführt werden können, beispielsweise Prävention, Beratung, Motivationsarbeit, psychosoziale Betreuung Substituierter oder Leistungen gemäß SGB II.

### Konzeption

Die ambulante Beratungsstelle soll eine wissenschaftlich fundierte, den Erfordernissen des Versorgungsbereiches angepasste Konzeption nachweisen, die jährlich überprüft und gegebenenfalls überarbeitet wird.

### Prozessqualität

Die Prozessqualität beschreibt die Abläufe (Durchführung und Methoden) der einzelnen Dienstleistungen der BBS.

Ambulante Suchtberatung stellt eine Teamleistung dar. Deshalb ist es wichtig interne und externe Kooperation klientenbezogen und institutionell übergreifend sicherzustellen. Dazu gehört eine kontinuierliche Personalentwicklung. Die regelmäßige Fort- und Weiterbildung ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BBS verpflichtend.

Merkmale interner Kooperation sind:

- wöchentliche Dienstberatung und Fallbesprechung

<sup>1</sup> Bezug: Vereinbarung Abhängigkeitserkrankungen vom 4. Mai 2001 - Anforderungen an die Einrichtungen zur Durchführung ambulanter medizinischer Leistungen zur Rehabilitation

- prozessbegleitende Supervision und Beratung
- bedarfsgerechte Entwicklung der Konzeption

#### Klientenbezogene und institutionelle Kooperation

- Kooperation, Vernetzung und Erfahrungsaustausch mit anderen Diensten und Einrichtungen, zum Beispiel: Hausärzten, Sozialpsychiatrischem Dienst, stationären und komplementären Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe, Rehabilitationsträgern, dem Jugendamt (ASD), den Jobcentern nach SGB II etc.
- Fort- und Weiterbildung für Multiplikatoren und Interessierte sollte angeboten werden
- Einbindung in regionale und überregionale Versorgungsstrukturen und Fachgremien
- Mitwirkung an Sozialplanungsprozessen

Diese Kooperationsformen verfolgen langfristige Ziele, sie sollen wo möglich verbindlich in Kooperationsvereinbarungen festgelegt werden.

#### Qualitätsmanagement

Das interne Qualitätsmanagement bezieht sich auf standardisierte Prozessabläufe, insbesondere die sachgerechte Durchführung, Dokumentation und laufende Anpassung diagnostischer, beraterischer, betreuerischer und therapeutischer Maßnahmen.

Die individuelle Entwicklung von Instrumenten der Qualitätssicherung soll angestrebt werden.

#### Dokumentation

Die klientenbezogene Dokumentation erfolgt EDV-gestützt auf der Basis des Deutschen Kerndatensatzes, daraus wird zusätz-

lich auch der Strukturierte Sachbericht für Brandenburg generiert.

#### Ergebnisqualität

Strukturierter Sachbericht inklusive Brandenburgmodul

Das Instrument des „Strukturierten Sachberichtes“<sup>2</sup> beinhaltet neben den bereits erwähnten KDS-Daten relevante regionale Fakten wie Einzugsgebiet, Bevölkerungsdichte der Beratungsstelle sowie die Erfassung der Anzahl und des Aufenthaltsortes von Kindern von Suchtkranken und zu Erfahrungen der Klienten mit häuslicher Gewalt.

**Grundsätzlich werden für die Beschreibung der Leistungsmerkmale folgende Haltungen/Grundlagen zugrunde gelegt:**

Die Arbeit der ambulanten Beratungs- und Behandlungsstelle erfolgt:

- suchtspezifisch (stoffgebundene und stoffungebundene Süchte)
- unter dem Prinzip der Freiwilligkeit/Unabhängigkeit
- vertraulich und diskret
- unter Einhaltung der Schweigepflicht
- unter Berücksichtigung von Migrationsentwicklungen und -hintergründen
- ohne Zugangsvoraussetzungen

<sup>2</sup> „Strukturierter Sachbericht für Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke“ als Anlage zum Verwendungsnachweis für KBS für psychisch Kranke und BBS für Suchtkranke, LUGV 2011.

<b>Leistungsbereiche</b>	<b>Kernaufgaben</b>
<b>1. Beratung und Betreuung</b>	
Ambulante Beratung und Betreuung	<p>Informationsvermittlung</p> <p>Kontaktaufnahme und Erstgespräch</p> <p>Anamnese, Diagnostik und Hilfebedarfsermittlung</p> <p>Suchtspezifische Beratung (ressourcenorientiert, motivierend)</p> <p>Krisenintervention</p> <p>Arbeit mit Bezugspersonen</p> <p>Vermittlung in weiterführende Hilfesysteme/Casemanagement</p> <p>Vermittlung und Motivation zur Mitarbeit in Selbsthilfegruppen</p> <p>Krisenintervention</p>
<b>2. Aufsuchende Maßnahmen</b>	Aufsuchende Arbeit mit Klienten in deren Lebensumfeld - BBS wird gemäß Leistungsvertrag und/oder auf Anfrage tätig
<b>3. Behandlung/Rehabilitation</b>	
Ambulante Entwöhnungsbehandlung	Ambulante Therapie nach den Kriterien der Vereinbarung Abhängigkeitserkrankungen vom 04.05.2001 (VDR u. a.)
Ambulante Nachsorge	Ambulante Nachsorge nach den Kriterien der VAbk. vom 04.05.2001
<b>4. Vernetzungsarbeit</b>	
Klientenbezogene Kooperation	<p>Zusammenwirken mit anderen Diensten und Institutionen zur Optimierung der Hilfen für die Klienten (niedergelassene Ärzte, SpDs, Kliniken, Jobcenter, Behörden, Kostenträger, andere Suchthilfeeinrichtungen etc.)</p> <p>Mitwirkung an Fallkonferenzen, Hilfeplanerstellung und Eingliederungsvereinbarungen</p>
<b>5. Institutionelle Kooperation</b>	
	<p>Mitarbeit in PSAG und Unterarbeitsgruppen: Sucht/Suchtprävention</p> <p>Mitarbeit in speziellen Arbeitskreisen wie Jugend-, Gerichts- und Bewährungshilfe u. a.</p> <p>Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen</p> <p>Mitarbeit in regionalen und überregionalen Arbeitskreisen wie LSK, BLS, LIGA, Spitzenverband</p>
Mitwirkung bei sozialpolitischen Entscheidungsprozessen	Mitwirkung in sozialpolitischen Gremien wie Beiräten, Ausschüssen u. Ä.
<b>6. Dokumentation</b>	<p>EDV-gestützte systematische Klienten- und Tätigkeitsdatenerfassung</p> <p>KDS und Strukturierter Sachbericht</p>
<b>7. Öffentlichkeitsarbeit</b>	<p>Darstellung der Suchtproblematik mit Bezug auf regionalen Bedarf und Entwicklung</p> <p>Darstellung der Tätigkeiten, Ziele und des Angebotes der Beratungsstelle in der Öffentlichkeit</p>
<b>8. Prävention</b>	<p>Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Präventionsfachkräften</p> <p>Ansprechpartner und Anlaufstelle für Institutionen, Gemeinwesen, Multiplikatoren</p> <p>BBS wird gemäß Leistungsvertrag und/oder auf Anfrage tätig</p>

Leistungsbereiche	Kernaufgaben
<b>9. Psychosoziale Substitutionsbegleitung</b>	Betreuungsleistung entsprechend den BUB-Richtlinien - BBS wird gemäß Leistungsvertrag und/oder im Rahmen von Eingliederungshilfe tätig  Abschluss einer Behandlungsvereinbarung mit substituierendem Arzt und Klienten
<b>10. Qualitätsmanagement</b>	Qualitätsmanagement erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Konzeption und des entsprechenden Leistungsvertrages der BBS zur systematischen Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des Leistungsangebotes

Leistungsbereiche	Ergänzende Aufgaben
<b>1. Beratung und Betreuung</b>  Ambulante Beratung und Betreuung	Spezifische Programme und Projekte (z. B. FreD <sup>PLUS</sup> , Trampolin, HaLt, SKOLL)  Raucherentwöhnung  MPU  Streetwork/Beratung in Strukturen der Krankenhilfe/Beratung in Justizvollzugsanstalten
<b>2. Prävention</b>	Spezifische Programm- und Projektangebote (z. B. Bundes- und Landesmodellprojekte)
<b>3. Multiplikatorenarbeit</b>	Qualifizierte Informations- und Schulungsmaßnahmen
<b>4. Schadensminimierung</b>	Offener Kontaktbereich/Begegnungsstätten/Übernachtungsangebote  Notschlafstellen/Café, Tee- und Wärmestube, Freizeitangebote  Lebenspraktische Hilfe  Offene Kontakt- und Beziehungsangebote  Safer use-Maßnahmen und -projekte  Informationsvermittlung, Orientierungshilfen  Hilfe und Unterstützung bei allgemeinen Lebensproblemen  Bedarfsabhängiges regionales Angebot
<b>5. Kooperation mit Selbsthilfe</b>	Offener Treff, Schulungen von Selbsthilfegruppenleitern/-leiterinnen, Freizeitangebote, Unterstützung der Selbsthilfe bei lebenspraktischen Angeboten

## Anlage 2

### Leistungsbeschreibung für die Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch kranke Menschen im Land Brandenburg

Die überarbeitete Leistungsbeschreibung trägt gegenüber der bisherigen Fassung vom 31. Januar 2008 den veränderten und gestiegenen Anforderungen und den konzeptionellen Weiterentwicklungen aus der Praxis Rechnung. Zusätzlich reflektiert sie die Ergebnisse des FOGS-Abschlussberichtes vom Dezember 2009 zur Evaluierung von Beratungsmöglichkeiten für Menschen mit pathologischem Spielverhalten unter Berücksichtigung der ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke und der Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke im Land Brandenburg für das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

#### Präambel

Gemäß § 6 ff. des Gesetzes über die Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch Kranke und seelisch behinderte Menschen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz - BbgPsychKG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Hilfen nach § 5 BbgPsychKG insbesondere zur ambulanten Versorgung psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen zuständig. Darin zeigt sich die Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte zur Entwicklung von gemeindepsychiatrischen Versorgungsnetzwerken und somit auch für einen zentralen Baustein, die Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch kranke Menschen (im Folgenden KBS).

Die KBS richten sich an psychisch kranke beziehungsweise seelisch behinderte Menschen oder von Krankheit/Behinderung bedrohte Menschen und deren Angehörige oder Bezugspersonen innerhalb einer Versorgungsregion (Landkreis/kreisfreie Stadt). Differenzierungen innerhalb der Zielgruppe beziehungsweise Schwerpunktsetzungen bei der Arbeit können sich entlang von Genderaspekten, Migrationshintergründen oder auch dem Lebensalter<sup>1</sup> ergeben. Darüber hinaus tragen die KBS zur Kooperation der Akteure bei und unterstützen die Vernetzung von ambulanten und stationären Hilfen.

Die Kontakt- und Beratungsstellen sind im Kontext der gemeindepsychiatrischen Versorgung ein unverzichtbares ambulantes Basisangebot. Insbesondere das breite Spektrum an unmittelbar in der KBS vorhandenen, aber auch der zusätzlich zu erschließenden komplementären Angebote für die Besucherinnen und Besucher der KBS trägt wohnortnah und sozialraumorientiert zu einem besseren Umgang mit psychischen Erkrankungen und zu deren Bewältigung bei. Kennzeichnend für die bereitgestellten Hilfen ist, dass sie Stigmatisierungen vermeiden und Zugänge erleichtern, so dass eine frühzeitige beziehungsweise rechtzeitige Inanspruchnahme erforderlicher Hilfen unterstützt wird. Sie ermöglichen zudem einen anony-

men Zugang und sollen so unnötige Krankenhausaufenthalte vermeiden helfen. Weiterhin unterstützen die KBS die Reintegration nach Aufhalten in stationären Einrichtungen und haben damit auch eine wichtige Aufgabe im Feld der Nachsorge beziehungsweise der nachgehenden Begleitung.

Die Ausrichtung der Angebote an den spezifischen Bedürfnissen der Besucher soll flexible, motivierende und wirkungsvolle Hilfen ermöglichen. Offenheit und Freiwilligkeit stärken als Arbeitsprinzipien die Compliance und die Selbsthilfekräfte. Mit Hervorhebung und Unterstützung der Genesungspotenziale der Betroffenen (Recovery) im Beratungskontext und in der Ausgestaltung der Hilfen (unter anderem auch durch Psychoedukation) sollen Chronifizierungen und Hospitalisierungen auch unter Kostengesichtspunkten vermieden werden. Die Vernetzung im Gemeinwesen und das Schnüren von Hilfpaketen, möglichst im Verbund strukturell vernetzter gemeindepsychiatrischer Hilfen, zielen auf passgenaue, individuelle Hilfen. Die dadurch vermeidbaren Redundanzen oder Fehlversorgungen wirken ebenfalls Kosten dämpfend.

#### Ziele und Aufgaben

Im Einzelnen ergeben sich insbesondere folgende Zielstellungen für die Arbeit der Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch kranke Menschen. Die Zuordnung der Maßnahmen zu einzelnen Zielen soll primär die Handlungsvollzüge in den KBS verdeutlichen; auch wenn einzelne Maßnahmen gleichzeitig mehreren Zielen zugeordnet werden können, wird dementsprechend auf Doppelnennungen verzichtet.

- 1 Aktivierung von fallspezifischen alltagsorientierten und psychiatrischen Hilfen für einen besseren Umgang mit und zur Bewältigung von psychischen Beeinträchtigungen und Erkrankungen
  - 1.1 Entlastende Gespräche zur Vorbeugung und Bewältigung von psychischen Beeinträchtigungen und Erkrankungen auf der Grundlage von Empowermentstrategien
  - 1.2 Wahrnehmung, begleitende Beobachtung, Information und Beratung bezüglich der Erkrankung, des Krankheitsverlaufs und der -folgen sowie der Hilfs- und Kompensationsmöglichkeiten (Clearing)
  - 1.3 Förderung des Krankheitsverständnisses und des selbstverantwortlichen Umgangs mit der Erkrankung sowie Motivation und Unterstützung bei der Krankheitsbewältigung, gegebenenfalls gestärkt durch explizit psychoedukativ ausgestaltete Angebote (zum Beispiel zur Einübung alternativen Verhaltens, Erlernen von Bewältigungsstrategien bei Krankheitsschüben oder auch Krisen)
  - 1.4 Stärkung der Genesungspotenziale, beispielsweise über die Förderung der Selbstwahrnehmung, insbesondere durch
    - angeleitete Entspannungsübungen, Rollenspiele
    - Austausch und Rückmeldungen in den Bezugsgruppen
    - Aktivierung von sinnstiftenden Erfahrungen und sozialen Kontakten (zum Beispiel über Angebote zur Freizeitgestaltung/sportliche Aktivitäten)

<sup>1</sup> Zum Beispiel junge Menschen

1.5 Hilfen zur Alltagsgestaltung und Angebote zur Tagesstruktur sowie zum Aufbau und Erhalt sozialer Kontakte, insbesondere:

- offene Angebote im Bereich Freizeit, Sport, Kultur, Bildung etc.
- Beteiligung der Besucher an der Angebotsgestaltung (zum Beispiel Kochen einschließlich Planen und Einkaufen)
- Angebote zur gestalterischen, kreativen, künstlerischen Betätigung
- Beschäftigungsangebote (Sinnstiftung, Belastungstraining/Arbeiterprobung)

1.6 Organisation und Moderation von Gruppenprozessen bei Besuchern der KBS (Förderung der Entwicklung von sozialen Kompetenzen)

1.7 Hilfen zur Erschließung, Sicherung und Inanspruchnahme sozialrechtlicher und medizinischer Hilfen

1.8 Gewinnung, gegebenenfalls systematische Erhebung von Rückmeldungen der Besucher zur Ausgestaltung und Wirksamkeit der Hilfen (Nutzerbefragungen)

2 Aktivierung von fallunspezifischen sozialraumorientierten nicht-psychiatrischen Hilfen

2.1 Verbesserung des Verständnisses für die Lebenssituation und Belange psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen in ihrem unmittelbaren sozialen Umfeld und im gesellschaftlichen Kontext, insbesondere mit den Teilaspekten

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Gestaltung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen
- Entwicklung und Förderung des Dialogs zwischen Betroffenen, professionellen Helfern und Angehörigen und Bezugspersonen
- Einbeziehung des Sozialraumes als Begegnungsfeld und soziales Lernfeld

2.2 Über den Einzelfall hinausgehende Kooperation und Vernetzung mit den anderen Angeboten innerhalb des Versorgungssystems beziehungsweise des gemeindepsychiatrischen Netzwerkes, insbesondere mit den Teilaspekten

- persönliche Kontaktpflege und fachlicher Austausch
- Einschätzungen zu Versorgungssituationen
- Aktivierung passgenauer Hilfen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung von Planungs- und Steuerungsprozessen im Sozialraum auf der Grundlage der Auswertung von fallspezifischen und fallunspezifischen Kooperationsbezügen

2.3 Entwicklung und Förderung von Aktivitäten und Rahmenbedingungen, die die Inklusion von psychisch kranken be-

ziehungsweise seelisch behinderten Menschen im Sozialraum gemäß der Intention und den Anforderungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention gewährleisten und befördern (Verhindern von Exclusion, Unterstützen von Reintegration). Ein Element ist auch die Aktivierung von zivilgesellschaftlichem Engagement und die Unterstützung von Selbsthilfegruppen.

### Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten richten sich nach dem Bedarf, dem Versorgungsauftrag und den vorhandenen personellen Ressourcen. Es soll eine Öffnungszeit von mindestens 29 Stunden pro Woche gewährleistet werden. Innerhalb dieser 29 Stunden sind Schwerpunktaufgaben wie zum Beispiel Beratungsleistungen, Informationsveranstaltungen, fallunspezifische Netzwerkleistungen enthalten.

### Personelle Ausstattung

Jede KBS ist mit mindestens 1,3 Vollkräften (VK) zu besetzen. Dabei sollen pro KBS in der Regel 2 Mitarbeiter eingesetzt werden, wovon die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter, die/der den überwiegenden Teil der Öffnungszeiten abdeckt, Fachkraft sein soll. Als Fachkraft gelten insbesondere Psychologen/Psychologinnen, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, Krankenschwestern/-pfleger mit psychiatrischer Zusatzausbildung, Heilpädagogen/Heilpädagoginnen, Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerinnen, pädagogisches Personal mit sozialpsychiatrischer Zusatzausbildung.

### Ausstattung im Versorgungsgebiet

Im Hinblick auf eine optimale ambulante Versorgung mit Kontakt- und Beratungsstellen im Landkreis/in der kreisfreien Stadt kommt es entscheidend darauf an, dass diese von den Nutzern in vertretbarer Weise erreicht werden können und keine unnötig langen Anfahrtswege in Kauf genommen werden müssen. Als sinnvoll und grundsätzlich förderfähig werden maximal 3 KBS pro Versorgungsgebiet angesehen.

### Dokumentation

Als Nachweis für die erbrachten Leistungen sind im Sachbericht die tatsächlich stattgefundenen Aktivitäten unter Ausweis und Begründung der erfolgten personenbezogenen und sozialraumorientierten Schwerpunktsetzungen, die Öffnungszeiten und der Personaleinsatz zu benennen und darzustellen. Dem Sachbericht ist eine Einschätzung/Bewertung der KBS durch den Landkreis/die kreisfreie Stadt beizufügen.

Der Sachbericht und die Einschätzung des Landkreises sind Grundlage für die jährlichen Zielvereinbarungsgespräche der KBS mit der Gebietskörperschaft und dienen der Steuerung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen.

**Anlage 3**

Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)  
 Dezernat 53  
 Lipezker Straße 45, Haus 5  
 03048 Cottbus

Reg.-Nr./AZ:

\_\_\_\_\_  
 (vom LASV auszufüllen)

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**

an die Landkreise und kreisfreien Städte für ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke  
 und für Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke

**Haushaltsjahr:** .....

<b>1 Antragsteller/Antragstellerin:</b>	
Landkreis/kreisfreie Stadt:	
Anschrift des Antragstellers: (Straße, PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt:	Telefon:
E-Mail:	
<b>Bankverbindung:</b>	
Kreditinstitut:	
IBAN	BIC
Bezeichnung des Kontoinhabers:	

<b>2 Maßnahme:</b>		
<input type="checkbox"/> anteilige Finanzierung von Personalkosten der ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke (BBS)		
<input type="checkbox"/> anteilige Finanzierung von Personalkosten der Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke (KBS)		
Maßnahmezeitraum	vom:	bis:

<b>3 Gesamtpersonalkosten (in €):</b>
<b>3.1 Beantragte Zuwendung (in €):</b>

<b>4 Finanzierungsinplan zu den Personalkosten</b>	
4.1 Gesamtkosten (wie Nr. 3)	€
4.2 Eigenmittel der Träger	€
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	€
4.4 Kommunale Kofinanzierung in Prozent zu 4.1: %	€
4.5 Beantragte Zuwendung (wie Nr. 3.1)	€

<b>5 Personalausgaben</b>	
	<b>in €</b>
1. Personalausgaben BBS	
2. Personalausgaben KBS	
Summe (wie Nr. 4.1)	

**6 Begründung zur Notwendigkeit der Maßnahme und zur Notwendigkeit der Förderung:**

**7 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:**

- 8 Anlagen**
- Konzeption/en (nur bei Trägerwechsel)
  - Arbeitsverträge (nur bei Änderung gegenüber dem Vorjahr)
  - Nachweis der rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis gemäß Kommunalverfassung
  - Übersicht der Fachkräfte bzw. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (Anlage zum Antrag)
  - weitere Anlagen (bitte einzeln auführen)

**9 Darstellung der Maßnahmen, mit denen der Antragstellende darauf hinwirken wird, dass die beantragte Maßnahme für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes diskriminierungs- und barrierefrei zugänglich ist.**

**10 Erklärungen**

Der Antragsteller/die Antragstellerin erklärt, dass

- 10.1 die erforderliche Grundfinanzierung für den ordnungsgemäßen Betrieb der KBS/BBS gemäß den vorgegebenen Standards (vergleiche Anlagen 1 und 2 der Förderrichtlinie) abgesichert ist,
- 10.2 er/sie im Rahmen dieser Maßnahme zum Vorsteuerabzug ( ) nicht berechtigt ist, ( ) berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nr. 3) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 10.3 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- 10.4 der/die Träger der Beratungsangebote mit den in der Anlage namentlich angegebenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen beziehungsweise Fachkräften bereits ein Arbeitsverhältnis geschlossen hat beziehungsweise in Kürze schließen wird,
- 10.5 er/sie das Einverständnis der beschäftigten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen beziehungsweise Fachkräfte von den Trägern der Beratungsangebote zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an das Landesamt für Soziales und Versorgung ausschließlich zum Zweck der Verwendungsnachweisprüfung einholt,
- 10.6 unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung und eines kommunalen Anteils von mindestens 20 Prozent die Gesamtfinanzierung der Personalkosten gesichert ist,
- 10.7 kein gleichlautender Zuwendungsantrag bei einer anderen Landesbehörde gestellt wurde,
- 10.8 ihm/ihr bekannt ist, dass er/sie ohne Angabe von Gründen und ohne Rechtsnachteile von der unter Nummer 10.9 aufgeführten Einverständniserklärung absehen beziehungsweise die Einwilligung jederzeit widerrufen kann,
- 10.9 er/sie mit der Veröffentlichung von Daten über die Höhe der Zuwendung, den Zweck der Förderung und das Förderprogramm einverstanden ist:     Ja                       Nein

.....  
(Ort, Datum)

.....  
Rechtsverbindliche Unterschrift/Dienstsiegel  
(Landkreis: Landrätin/Landrat)  
(Kreisfreie Stadt: Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister)

.....  
Bitte Unterschrift(en) in Druckschrift wiederholen

**Öffentliches Auslegungsverfahren  
zur Änderung des Naturschutzgebietes  
„Oelseniederung mit Torfstichen“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 29. September 2016

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Oelseniederung mit Torfstichen“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), von denen § 23 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, sowie § 8 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Oder-Spree. Von der Änderung sind folgende Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Stadt/Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Beeskow	Schneeberg	1, 3;
Friedland	Oelsen	1, 2, 5;
Grunow-Dammendorf	Grunow	1, 3.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden

im Zeitraum vom 21. November 2016  
bis einschließlich 22. Dezember 2016

bei den folgenden Auslegungsstellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

1. Landkreis Oder-Spree  
- untere Naturschutzbehörde -  
Breitscheidstr. 5  
Haus E  
15848 Beeskow
2. Amt Schlaubetal  
- Bauamt -  
Bahnhofstr. 40  
15299 Müllrose
3. Stadt Beeskow  
Fachbereich I  
Berliner Str. 30  
15848 Beeskow

4. Stadt Friedland (Niederlausitz)  
Stadtverwaltung  
Lindenstraße 13  
15848 Friedland

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Änderungsverordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Lindenstr. 34 a in 14467 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Änderungsverordnung mit Karten zum Naturschutzgebiet „Oelseniederung mit Torfstichen“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

[www.mlul.brandenburg.de/info/sg\\_auslegungsverfahren](http://www.mlul.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren)

**Staatliche Anerkennung von Erholungsorten**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Wirtschaft und Energie  
Vom 10. Oktober 2016

Am 9. September 2016 wurde der Stadt Senftenberg gemäß Brandenburgischem Kurortegesetz (BbgKOG) das Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“ verliehen.

## Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

### Regelungen und Richtlinien für die Berechnung und Bemessung von Ingenieurbauten (BEM-ING) - Teil 3 „Berechnung von Straßenbrücken im Bestand für Schwertransporte“

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Abteilung 4, Nr. 22/2016 - Verkehr  
Sachgebiet 05.2:  
Grundlagen des Brücken- und Ingenieurbaus  
Vom 28. September 2016

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Zur einheitlichen Bearbeitung von Schwertransporten im Bereich des konstruktiven Ingenieurbaus hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur das Verfahren für die Berechnung von Straßenbrücken im Bestand umfassend überarbeitet und an die aktuellen Normen und Vorschriften angepasst.

Die BEM-ING werden als Loseblatt-Sammlung auf der Internetseite der Bundesanstalt für Straßenbau ([www.bast.de](http://www.bast.de)) im Bereich „Brücken- und Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau/BEM-ING“ als Download kostenfrei bereitgestellt.

Bis zur Implementierung und Produktivsetzung der für die Anwendung der BEM-ING, Teil 3, Abschnitt 2 erforderlichen Softwareprogramme, zum Beispiel VEMAGS-Statik in Verbindung mit den fachlichen Prüfmodulen, können geeignete Übergangsregelungen vorgesehen werden. Der Zeitpunkt der Implementierung ist dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung umgehend mitzuteilen.

Ein Erfahrungsbericht der Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg wird bis zum **30. November 2018** erbeten. Weitere Hinweise zur Anwendung sind dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau 21/2016 zu entnehmen.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 21/2016 wird für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt. Für die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg wird die Anwendung empfohlen.

## Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 04895 Falkenberg OT Kölsa

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 25. Oktober 2016

Der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr. Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wurde die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 04895 Falkenberg OT Kölsa, **Gemarkung Kölsa, Flur 6, Flurstück 23 sowie Flur 7, Flurstück 28** zwei Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung beinhaltet:

- die Errichtung und den Betrieb von zwei WKA des Typs VESTAS V126 - 3.45 MW mit einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nabenhöhe von 137 m (Gesamthöhe 200 m plus Fundamenterrhöhung von 2 m), einer elektrischen Leistung von 3,45 MW und einem Schalleistungspegel von 106,0 dB(A) (lt. Herstellerangaben).
- Zum Antragsgegenstand gehören auch die Trafostation, der Kranaufstellplatz und die Zuwegung der WKA.
- Für die Errichtung dieser Anlagen werden auf den Grundstücken der Gemarkung Kölsa, Flur 6, Flurstücke 23, 27, 49/5 und 51/1 sowie Flur 7, Flurstücke 2 und 28 Waldflächen in die Nutzungsart als Stand- und Betriebsfläche für WKA umgewandelt. Dabei beträgt die dauerhafte Waldumwandlung insgesamt 2.267 m<sup>2</sup> und die zeitweilige Waldumwandlung insgesamt 15.954 m<sup>2</sup> (davon 10.540 m<sup>2</sup> für Zuwegung).
- Die Anlagen WEA 1 und WEA 2 dürfen zum Schutz von Fledermäusen im Zeitraum von Mitte Juli bis Mitte September in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s und einer Lufttemperatur  $\geq 10^{\circ}\text{C}$  im Windpark nicht betrieben werden, wenn kein Niederschlag vorhanden ist.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts III des Bescheids gebunden.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

In der Genehmigung ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **27.10.2016 bis zum 09.11.2016** im Landesamt

für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und im Bauamt der Stadtverwaltung Falkenberg/Elster, Heinrich-Zille-Straße 9a in 04895 Falkenberg/Elster aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Das Dienstgebäude des Landesamtes für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd ist von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr geöffnet.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Kakaoverarbeitungsanlage in 16833 Fehrbellin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 25. Oktober 2016

Die Firma EUROMAR Commodities GmbH beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Euromar Straße 1, 16833 Fehrbellin, in der Gemarkung Tarmow, Flur 2, Flurstücke 195, 197, 199, 285, 287, 311 und 421 wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 7.31.2.2 V und 7.30.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 7.28.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839, 1841)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 674)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### **Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes  
Forst Brandenburg, Oberförsterei Jüterbog  
Vom 5. Oktober 2016

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow-Fläming, Gemarkung Zellendorf, Flur 5, Flurstück 45 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG<sup>1</sup> auf einer Fläche von 4,0452 ha (Anlage Laubwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG<sup>2</sup> ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 21. Juli 2016, Az.: LFB 18.04-7020-8/16/BFU durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03372 442490 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Jüterbog, Tulpenweg 3, 14913 Jüterbog eingesehen werden.

### **Rechtsgrundlagen**

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der jeweils geltenden Fassung

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Bad Liebenwerda

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 13. Dezember 2016, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Rückersdorf Blatt 10407** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Friedersdorf	3	81/5	Gebäude- und Freifläche, Schulstr. 10 b	497 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück in Friedersdorf ist mit einem Wohnhaus und Nebengebäude bebaut. Der Bestand des Nebengebäudes stellt einen Überbau zu dem Flurstück 82/1 und 81/8 (Fremdgrundstücke) dar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 28.05.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 20.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 18/15

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 20. Dezember 2016, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Neuburxdorf Blatt 380** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neuburxdorf	5	68/10	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstr. 12	888 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus mit Garage derzeit leerstehend

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.12.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 29.000,00 EUR.

Im Termin am 06.09.2016 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 58/15

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 15. Dezember 2016, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 1976** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 18, Flurstück 304, Größe: 148 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.09.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 76.000,00 EUR.

Postanschrift: Alte Brückenstraße 12, 15890 Eisenhüttenstadt  
 Bebauung: Einfamilienhaus  
 AZ: 3 K 105/15

## **SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

---

### **Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen**

#### **Ministerium der Finanzen**

Der abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Carolin Hesshaus**, Dienstaussweis-Nr. **02**, ausgestellt am 11.12.2013, Gültigkeitsvermerk bis zum 10.12.2016, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Carolin Hesshaus**, Dienstaussweis-Nr. **104675**, ausgestellt am 16.09.2014, Gültigkeitsvermerk bis zum 15.09.2019, wird hiermit für ungültig erklärt.

#### **Polizeidirektion Süd**

Der verloren gegangene Dienstaussweis des Vollzugsbeamten **Erik Fromm**, Dienstaussweisnummer **007099**, ausgestellt am 22.11.2007 durch die Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.